

Sitzungsvorlage

Nr. 2023/766

Beschlussvorlage

Produkthaushalt 2024: Budgetbereich Kinder- und Jugendhilfe

Jugendhilfeausschuss

01.11.2023

TOP 10

Beschlussvorschlag:

Für das Haushaltsjahr 2024 werden folgende Plan-Zahlen für den Ergebnishaushalt festgelegt:

	Erträge	Aufwendungen	Defizit
Produkt 34101 Unterhaltsvorschussleistungen	2.289.900 €	2.454.300 €	- 164.400 €
Produkt 36101 Kindertagesbetreuung	533.700 €	1.181.600 €	- 647.900 €
Produkt 36201 Kinder-/Jugendförderung u. -schutz	122.700 €	526.800 €	- 404.100 €
Produkt 36301 Erziehungs- u. Eingliederungshilfen	3.164.400 €	16.179.500 €	- 13.015.100 €
Produkt 36302 Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften	4.000 €	578.000 €	- 574.000 €
Produkt 36303 Frühe Hilfen / Bundeskinderschutzgesetz	65.200 €	288.900 €	- 223.700 €
Produkt 36501 Tageseinrichtungen für Kinder	3.771.800 €	14.641.500 €	- 10.869.700 €
Produkt 36601 Jugendfreizeitanlage Meudelfitz	0 €	10.800 €	- 10.800 €
Produkt 42101 Sportförderung	0 €	35.400 €	-35.400 €
Budget gesamt	9.951.700 €	35.896.800 €	- 25.945.100 €

Sachverhalt:

Seit 2013 gibt es im Fachdienst 51 – Kinder, Jugend und Familie die Organisationsunterteilung in Fachgruppen. Im Fachdienst 51 bestehen aktuell insgesamt 4 Fachgruppen (neu Fachgruppe Ib – WJH).

Folgende Produkte gehören zu den jeweiligen Fachgruppen:

Fachgruppe I und Fachgruppe Ib:

- Produkt 36301 **Erziehungs- und Eingliederungshilfen**

Fachgruppe II:

- Produkt 36302 **Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften**

- Produkt 34101 **Unterhaltsvorschussleistungen**

Fachgruppe III:

- Produkt 36101 **Kindertagesbetreuung**
- Produkt 36201 **Kinder-/Jugendförderung und –schutz / Jugendberufsagentur**

- Produkt 36303 **Frühe Hilfen/ Bundeskinderschutzgesetz/ Schwangerschaftskonfliktberatung**
- Produkt 36501 **Tageseinrichtungen für Kinder**
- Produkt 36600 **Jugendfreizeitstätte Meudelfitz**
- Produkt 42101 **Sportförderung**

Die Aufteilung der Produkte in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt basiert auf den beiden Prinzipien der Periodengerechtigkeit und der Kassenwirksamkeit.

Das Ergebnis der Vorberatung des JHA wird vom Fachdienst "Finanzen" in den Haushaltsentwurf eingepflegt und im Kreisausschuss und Kreistag insgesamt beraten.

Gemäß § 21 Abs. 2 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung sollen Ziele und Kennzahlen zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.

Die Steuerung der aus dem SGB VIII zu gewährenden Hilfen ist aus fachlicher Sicht geboten, damit zielgerichtete Hilfen wirksam ausgeführt werden und unnötige Belastungen der jungen Menschen und ihrer Familien vermieden werden. Nicht gesteuerte ambulante Hilfen können, diese Auffassung wird seitens der Verwaltungsspitzen geteilt, nicht wirken.

Zur besseren Übersicht der Kostenentwicklung werden im Folgenden die Ist-Erträge und Ist-Aufwendungen der Jahre 2006 – 2023 dargestellt.

Jahr	Einnahmen / Erträge	Ausgaben / Aufwand	Defizit
2006	2.661.158 €	11.685.661 €	9.024.503 €
2007	2.926.521 €	11.945.806 €	9.019.285 €
2008	3.701.221 €	13.745.857 €	10.044.636 €
2009	3.509.557 €	14.085.656 €	10.576.099 €
2010	4.437.985 €	15.455.131 €	11.017.146 €
2011	4.078.258 €	15.473.097 €	11.394.839 €
2012	4.086.532 €	15.340.121 €	11.253.589 €
2013	4.543.662 €	15.888.269 €	11.344.607 €
2014	4.250.150 €	17.375.297 €	13.125.146 €
2015	4.680.719 €	18.670.290 €	13.989.571 €
2016	6.468.512 €	21.283.501 €	14.814.989 €
2017	7.063.692 €	24.240.421 €	17.176.729 €
2018	9.022.834 €	26.196.333 €	17.203.460 €
2019	8.769.393 €	27.206.886 €	18.437.493 €
2020	8.811.934 €	29.576.666 €	20.764.732 €
2021	7.286.016 €	28.701.130 €	21.415.114 €
2022	9.377.162 €	31.848.191 €	22.471.029 €
2023 (bis 30.09.2023)	7.966.226,80 €	26.294.995,58 €	18.328.768,78 €

Jedes Produkt wird mit einer Produktbeschreibung und einem Teilergebnisplan und einem Teilfinanzplan dargestellt.

Detaillierungen zu den jeweiligen Produkten sind im Folgenden näher beschrieben:

1.) Erziehungs- und Eingliederungshilfen (36301)

Wir stehen weiterhin vor großen Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe.

Die Familien haben weiterhin erhebliche Unterstützungsbedarfe; die Sozialen Dienste haben Problemlagen festgestellt, die teilweise auf die Pandemie zurückgeführt werden müssen wie sozialer Rückzug, Isolation, eine Zunahme von Depressionen, Schulverweigerung aus ganz anderen Gründen als zu früheren Zeiten.

Die schon im letzten Jahr auch von den Trägern als komplexer wahrgenommenen Störungsbilder und erschwerte Zugangsbedingungen zu Hilfen (wie weniger Leistungsangebote im therapeutischen Bereich, lange Wartezeiten und Zugangshemmnisse wie längere Fahrwege) führen zu einem Hilfebedarf, der gekennzeichnet ist durch verfestigtere Situationen, deren Bearbeitung ungleich aufwändiger und für die Helfenden belastender ist.

Die Arbeitsfelder und Problemlagen der Klienten und Klientinnen werden seit Jahren komplexer. Probleme selbsttätig aufzugreifen und zu beseitigen, ambulante Leistungsangebote abzufordern und zu nutzen, ist kein Allgemeingut mehr; auch von Fachkräften als nicht so schwerwiegend eingestufte Situationen werden von Betroffenen und gerade im stationären Bereich auch zunehmend von Fachkräften als äußerst bedrohlich aufgefasst. Entsprechend wird eine stärkere Unterstützung ab- und eingefordert.

Das Jugendamt wird noch häufiger als bisher als „Ausfallbürge“ nachgefragt. Dies äußert sich in steigenden Fallzahlen und in dem Verlangen nach unbürokratischen „Sofort“-Hilfen. Die gesetzlichen Regelungen vermögen dem nicht Rechnung zu tragen. Fehlende Plätze sind ebenfalls ein Problem.

Auch junge Menschen, nicht nur ihre Personensorgeberechtigten, nehmen das krisenhafte Geschehen (immer neue Krisen bzw. sogar Kriege) als Bedrohung wahr, die oft als unausgesprochene Belastung bis in die familialen Erziehungsprozesse wirkt.

Seitens der Träger wird berichtet, dass die tiefe Verunsicherung, die auch die Empfänglichkeit für orientierende Maßnahmen und Hilfen herabgesetzt hat, fortbesteht.

Die Bedarfslage der Klienten kann schlechter eingegrenzt werden, die Lebenslagen sind noch schwerer abgrenzbar und Ziele zu erarbeiten fällt schwerer.

Um selbst gut strukturiert und für die Bearbeitung der Bedarfe gut aufgestellt zu sein, waren Handlungsstandards beschrieben worden. Dies liegt nun schon einige Jahre zurück. Die zusammen mit den Mitarbeitenden und IN/S/O aufgestellten Prozessketten werden in einem laufenden Arbeitsprozess auf ihre Aktualität überprüft und angepasst. Auch die Dokumentationsprozesse werden unter Beteiligung der Mitarbeitenden auf den steigenden Arbeitsdruck angepasst.

Die Personalbemessung 2023 ergab in den Sozialen Diensten, dass 4,08 Stellen entfielen. Fallabhängige und fallunabhängige Zahlen wurden überprüft und angepasst. Es ergeben sich folgende Stellenbedarfe: Allgemeiner Sozialer Dienst: 16,0 VZÄ, Eingliederungshilfe; 2,54 VZÄ, Pflegekinderdienst: 3,0 VZÄ, insgesamt: 21,54 VZÄ. Dies entspricht einer Verringerung gegenüber dem Stellenplan 2023 um 4,08 VZÄ.

Der Fachkräftemangel stellt weiterhin eine Herausforderung für die Jugendhilfelandchaft dar.

Zu der kürzeren Verweildauer in den Sozialen Diensten (im Bundesdurchschnitt 2,5 Jahre) kommt der Umstand, dass die Bewerberzahlen seit Jahren sinken. Aktuell haben wir einen Arbeitnehmermarkt, in dem ausreichend Stellen zur Verfügung stehen. Fachkreise warnen vor einer Kannibalisierung des Systems. Dies zusammen mit der mangelnden Passung vieler Bewerber macht die adäquate Besetzung der Stellen schwierig. Die mangelnde Passung führt zu einer höheren Fluktuation mit den entsprechenden negativen Folgen für die Teambildung, die Fallsteuerung und nicht zuletzt für die Belastung der erfahreneren Fach- und auch für die Führungskräfte.

Erfreulich ist, dass weiterhin einige langjährig Tätige im Jugendamt beschäftigt sind und Mitarbeitende, die bereits ihr Renteneintrittsalter erreicht haben, ihr Wissen und ihre Erfahrungen weiter teilen und ihre Arbeitsplätze weiter ausfüllen.

Die **Erziehungsberatungsstelle** leistet erfolgreiche Arbeit mit weiterhin hohem Zulauf und vielfältigen niederschweligen Angeboten. Sie ist eine wertvolle Ergänzung des Beratungsangebotes. Die Erziehungsstelle ist eine wichtige Einrichtung, mit dem Jugendamt besteht ein enger Austausch auch unter der neuen Leitung.

Die **integrierte Sozialplanung** mit den Bereichen Soziales, Gesundheitswesen, Jugendhilfe, Jugendpflege und Schule mit dem Ziel abgestimmter und effektiver Unterstützungsangebote nach den Bedarfen der Kinder, Jugendlichen und Familien wird unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen vor allem pandemiebedingten besonderen Herausforderungen fortgesetzt.

Die Jugendhilfeplanung begleitet diese Prozesse intensiv. Auch die AG 78 ist nach der Pause während der Pandemiezeit wieder zu einem festen Ort des Austausches und der Qualitätsdialoge geworden. Zukünftig sollen wieder Trägerberichte eine der Planungsgrundlagen sein.

Für das **Produkt 36301 "Erziehungs- und Eingliederungshilfen"** ist zur detaillierteren Darstellung der Kosten eine Untergliederung des Produktes in einzelne Kostenträger erfolgt. Dies sind folgende Kostenträger:

363 010 100	Erziehungs- und Eingliederungshilfen (interne / Querschnittskosten)
363 010 101	Betreuter Umgang
363 010 102	Versorgung in Notsituationen
363 001 103	Individuelle Hilfen
363 010 104	Erziehungsbeistandschaften
363 010 105	Ambulante Hilfen für Volljährige
363 010 106	Sozialpädagogische Familienhilfe
363 010 107	Tagesgruppen
363 010 108	Vollzeitpflege für Minderjährige
363 010 109	Vollzeitpflege für Volljährige
363 010 110	Stationäre Hilfen für Minderjährige
363 010 111	Stationäre Hilfen für Volljährige
363 010 112	Stationäre Eingliederungshilfen Minderjähriger
363 010 113	Stationäre Eingliederungshilfe Volljähriger
363 010 114	Ambulante Eingliederungshilfen Minderjähriger
363 010 115	Ambulante Eingliederungshilfen Volljähriger
363 010 116	Vorläufiger Schutz
363 010 117	Jugendgerichtshilfe
363 010 119	Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung
363 010 120	Unterstützung für Pflegeeltern
363 010 121	Soziale Gruppenarbeit
363 010 122	gemeinsame Wohnform Eltern/Kind
363 010 123	Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren (Adoptionsvermittlung; Fusion mit LK Uelzen)
363 010 125	Intensive Einzelfallhilfe
363 010 126	Teilstationäre Eingliederungshilfen
363 010 127	Schulbegleitung § 35a
363 010 128	Flüchtlinge

2.) Unterhaltsvorschussleistungen (34101)

Die Gesamtfallzahlen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind seit dem Jahr 2014 im statistischen Mittel angestiegen. Aufgrund weiterhin steigenden Lebenshaltungskosten wird ein weiterer Anstieg erwartet.

Zu unterscheiden ist grundsätzlich zwischen Leistungs- und Rückgriffsfällen. Leistungsfälle sind alle Vorgänge, in denen ein Bewilligungsbescheid ergeht. Die bewilligten Leistungen sind sodann im Wege des Rückgriffs einzufordern, d.h. zurückzuholen. Diese Rückgriffsfälle sind wesentlich aufwändiger, da umfangreiche Ermittlungen zur Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners anzustellen, Titulierungen auch im streitigen Verfahren zu erwirken und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einzuleiten sind. Diese Rückgriffsfälle laufen oft über viele Jahre, sie sind sehr zeitintensiv. So müssen z.B. auf Anforderung des Unterhaltsschuldners tagesaktuelle Forderungsaufstellungen erstellt und Anfragen der Gerichtsvollzieher und Schuldnerberatungen zeitnah beantwortet werden. Für die Erstellung der Forderungsaufstellungen steht der Dienststelle immer noch keine Datenanwendung zur Verfügung.

Auch die Umsetzung des Rückgriffspaktes ist noch nicht vollständig erfolgt. Hier ist relevant, dass die UVG-Mitarbeiter mit der Einführung der Kassenschnittstelle erheblich belastet waren, u.a. im Corona-Krisenstab abgestellt und ein Großteil des Jahres 2022 über mehrere Monate eine halbe Stelle vakant war. Seit Januar 2023 sind nunmehr alle Stellen im UVG-Bereich besetzt. Angesichts der zeitaufwendigen Einführung der digitalen Akte sowie der Aufarbeitung der Rückstände musste die vollständige Umsetzung des Rückgriffspaktes erneut zurückgestellt werden. Die Rückgriffsquote lag am 31.12.2022 bei 18,24 Prozent, dies entspricht einer Reduzierung von 0,53 % im Vergleich zum Vorjahr. Für 2023 sowie Folgejahre wird ein weiterer Rückgang erwartet, da der Selbstbehalt der Zahlungspflichtigen weiter ansteigt.

Um eine einheitliche Bearbeitungsweise zu erreichen, wurden von den UVG-Mitarbeitenden Prozessketten erarbeitet, die Bestandteil eines ständig fortzuschreibenden Qualitätshandbuchs sind und die von der Administratorin in der Fachanwendung Prosoz 14+ hinterlegt worden sind. Die Aufnahme der prozessorientierten Bearbeitung steht aufgrund der derzeit zeitaufwendigen Darstellung in der Fachanwendung weiterhin aus.

Jahr	Gesamtfallzahl	Zahlfälle	Rückgriffsfälle
2014	759	309	450
2015	765	312	453
2016	779	313	466
2017	921	619	302
2018	1.130	716	414
2019	1.070	685	385
2020	1044	660	384
2021	1056	637	419
2022	1176	642	534
2023 (Stand 18.10.23)		657	

Durch die Einführung der getrennten Aktenführung der Leistungs- und Rückgriffsfälle in 2021 kam es zu einer Veränderung der Abbildung der Rückgriffsfälle. Die letzte Darstellung war daher nicht mehr nachvollziehbar. Ab 2021 wird unter den Rückgriffsfällen nun analog zu den Produktkennzahlen die Eintreibung von Altforderungen dargestellt. Zusätzlich beinhaltet ein Großteil der Zahlfälle ebenfalls einen Rückgriffsfall. Ausgenommen sind unbekannte Väter sowie Halbweisen. Die Rückgriffsfälle sind erst zum Jahresende für 2023 darstellbar.

Die tatsächlichen Fallzahlen der laufenden Fälle stellen sich wie folgt dar:

Stichtag	Anzahl der Zahlfälle	Erläuterung
31.12.2017	619	Im Vergleich zum Jahr 2016 ist im Jahr 2017 eine Verdopplung der Fallzahlen ersichtlich.
31.12.2018	716	Im Vergleich zum Jahr 2017 ist bereits jetzt ein erneuter Anstieg der Fallzahlen um 15 % erkennbar. Prognostiziert zum Ende ist ein Anstieg um ca. 30 %. Wird die aktuelle Prognose 2018 im Vergleich zum letzten Jahr vor der Gesetzesänderungen 2016 betrachtet, so ergibt sich ein Anstieg um 167 %.
31.10.2019	685	Die Fallzahlen sinken geringfügig.
27.10.2020	690	Es kommt zu einer Stabilisierung der Fallzahlen.
27.10.2021	638	Die Fallzahlen sind wider Erwarten geringfügig gesunken. Oftmals scheitert die Zahlung an fehlender Mitwirkung. Das ist neu.
24.10.2022	637	Die Fallzahlen sind konstant.
18.10.2023	657	Die Fallzahlen zeigen wie angenommen eine leichte Steigerung zum Vorjahr.

3.) Kindertagesbetreuung (36101)

Das Produkt 36101 beinhaltet folgende Kostenträger:

- a) 361010100: Kindertagesbetreuung (interne / Querschnittskosten)
- b) 361010102: Wirtschaftliche Hilfen an Leistungsberechtigte (betreffend KiTa-Beiträge)
- c) 361010104: Sprachförderung
- d) 361010106: Kindertagespflege

b) Wirtschaftliche Hilfen an Leistungsberechtigte

Der Landkreis hält im Bereich der Kindertageseinrichtungen kein eigenes Angebot an Plätzen vor, sondern nutzt das Angebot anderer kommunaler und freier Träger auf diesem Sektor. Die Träger

setzen nach einer kreisweit einheitlichen Beitragsstaffel gegenüber den Eltern, deren Kinder eine Tageseinrichtung besuchen, einen Beitrag fest, sofern die Betreuung nicht nach § 22 KiTaG beitragsfrei ist. Ist die finanzielle Belastung des Elternbeitrages den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, übernimmt der öffentliche Träger der Jugendhilfe gem. § 90 SGB VIII auf Antrag die Kosten.

Mit Gesetzesänderung des alten KiTaG zum 01.08.2018 ist die Beitragsfreiheit für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, bis zu einem Betreuungsumfang von 8 Stunden in Kraft getreten. Für diese Kinder entfällt die Bezuschussung aus der Wirtschaftlichen Jugendhilfe. Seit Inkrafttreten des Gute-KiTa-Gesetzes zum 01.08.2019 ist für alle Eltern im Leistungsbezug (z.B. Wohngeld, Kinderzuschlag) der volle Beitrag zu bezuschussen.

c) Sprachförderung

Mit der Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder zum 01.08.2018 erfolgte eine Neuausrichtung der besonderen **Sprachfördermaßnahmen** für Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung. Seit Novellierung des alten KiTaG sind Kindertagesstätten verpflichtet, die Sprachkompetenz eines Kindes spätestens mit Beginn des letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung in den Blick zu nehmen und zu entscheiden, ob ein besonderer Sprachförderbedarf vorliegt, der einer differenzierten Förderung im letzten Kindergartenjahr bedarf. Nicht nur die Förderung von Sprachbildung sondern auch die differenzierte Förderung von Kindern mit besonderem Förderbedarf ist alltagsintegriert in der Kindertageseinrichtung zu planen und durchzuführen. Das Land sieht auch nach dem neuen NKiTaG vom 07.07.2021 eine besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung jährlich für die Sicherstellung des Sprachförderauftrags vor, die bedarfsgerecht vor Ort verausgabt werden können. Das Kontingent des Landes Niedersachsen reduziert sich jedoch von Jahr zu Jahr, bei höheren kommunalen Aufwendungen für die Sprachfachkräfte unter Berücksichtigung tariflicher Gehaltsanpassungen. Für die Sicherstellung des gesetzlichen Auftrages werden neben der Fachkompetenz der pädagogischen Fachkräfte vor allem zeitliche Ressourcen benötigt, um in den Kindergartengruppen Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf im letzten Jahr vor der Einschulung differenziert fördern zu können. Die Verteilung dieser Ressourcen (z.B. zusätzliche Fachkräfte, Stundenaufstockung vorhandener Fachkräfte) erfolgt im Rahmen eines regionalen Sprachförderkonzeptes, das der örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe als Empfänger der Landesmittel mit den Trägern von Einrichtungen in seinem Wirkungskreis vereinbart.

d) Kindertagespflege

Die Betreuung durch **Kindertagespflegepersonen** ist im Bereich der Kinder unter 3 Jahren ein gleichrangiges Angebot zur Kindertageseinrichtung (Krippe) und bei Kindern über 3 Jahren wird sie i.d.R. in Anspruch genommen, wenn Plätze in Tageseinrichtungen nicht ausreichen, nicht vorhanden sind oder ergänzend vor und nach der Betreuung in einer KiTa.

Die Kindertagespflegepersonen werden durch den öffentlichen Jugendhilfeträger bezahlt und die Eltern werden durch das Jugendamt zu einem Kostenbeitrag herangezogen, sofern die Betreuung nicht entsprechend der Regelungen des NKiTaG beitragsfrei ist.

Auf diesem Leistungskostenträger wurde des Weiteren die Fachaufsicht Kindertagespflege sowie die Vermittlung und Fachberatung im Bereich der Kindertagespflege, eine neue Qualifizierung nach dem Qualitätshandbuch Kindertagespflege (QHB), Fortbildungsstunden und kollegiale Fachberatung für Kindertagespflegepersonen geplant. Seit Inkrafttreten des neuen NKiTaG zum 01.08.2021 sind Finanzhilfeleistungen erstmals für Kindertagespflege gesetzlich verankert. Die Bemessung der Finanzhilfe richtet sich nach den Förderstunden und der Anzahl bzw. Qualifikation der Tagespflegepersonen. Aktuell stehen weniger Kindertagespflegepersonen im Kreisgebiet zur Verfügung, die Qualifizierung neuer Kräfte wird im Dezember 2023 abgeschlossen. Die Fallzahlenentwicklung und der Betreuungsumfang sind aktuell rückläufig, werden sich jedoch wieder auf dem bisherigen Niveau einpendeln. Insoweit wurden die Haushaltsansätze auf der Grundlage von 2023 kalkuliert. Die Anpassung der Satzung an das NKiTaG erfolgte mit gestaffelten Stundensätzen je nach Qualifizierung der Kindertagespflegeperson zum 01.04.2022. Die Erfahrungen in der praktikablen Umsetzung sowie eine den umliegenden Kreisgebieten angepasste Stundensatzerhöhung ist im Haushalt und mit einer Satzungsänderung zum 01.08.2024 geplant.

4. Kinder- / Jugendförderung u. –schutz (36201)

Mit dem Produkt 36201 werden die in den §§ 11 bis 14 SGB VIII beschriebenen "Leistungen der Jugendhilfe" sichergestellt. Im Einzelnen sind dies folgende Aufgaben:

- a) **Jugendarbeit** (§ 11 SGB VIII), insbesondere mit den Teilbereichen Verbandliche Jugendarbeit, öffentliche Jugendarbeit sowie Jugendbildung, Jugendberufshilfe und internationale Jugendarbeit, Etablierung eines Jugendrates; Sportförderung als eigenes Produkt 42101 im Rahmen von Jugendarbeit
- b) **Förderung der Jugendverbände** (§ 12 SGB VIII): U.a. die Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendring im Vorstand sowie die monetäre Förderung des Kreisjugendringes.
- c) **Jugendsozialarbeit** (§ 13 SGB VIII) mit den derzeitigen Projekten der Jugendwerkstatt Dannenberg und dem ProAktivCenter Lüchow-Dannenberg sowie der Jugendberufshilfe und der jährlichen Jugendsozialarbeitskonferenz.
- d) **Kinder- und Jugendschutz** (§ 14 SGB VIII): Präventionsangebote und -informationen z.B. für Schulen, Präventionsräte und Kreispräventionsrat, insbesondere je nach Planung: Kreismedienstag, Verkehrssicherheitstag, Projekt CTC, Projekt Herzretter

Um diesem umfangreichen Gebiet mit allen Entwicklungen, neuen Standards und Neuerungen gerecht zu werden, sind **regelmäßige Fortbildungen** des Kreisjugendpflegers ein notwendiges Qualitätsmerkmal.

a) Jugendarbeit

Von den in § 11 SGB VIII aufgeführten Standards für Jugendarbeit werden vor allem die Bereiche Jugendbildung und Jugendberufshilfe in der seit Juli 2003 bestehenden Kooperation mit dem Landkreis Uelzen gestaltet. Hierzu ist die folgende Entwicklung zu berichten:

Jugendbildung: Die Jugendgruppenleiterausbildung (Juleica) läuft als Kooperation mit den Partnern Kreisjugendpflege Uelzen und der Kreisvolkshochschule. Das Angebot wird trotz des langen Zeitraums der Corona-Pandemie nach wie vor gut angenommen. Angebote werden regelmäßig vorgehalten.

Es wird weiter beobachtet, ob ausgebildete Jugendliche zunächst nicht für die verbandliche Struktur zur Verfügung stehen. Jedoch ist festzustellen, dass dies in weit geringerem Maße für die verbandliche Jugendleiterausbildung z.B. der Evangelischen Jugend oder der Jugendfeuerwehr zutrifft, da dort eigene Juleicakurse angeboten werden. Auch diese Entwicklung wird weiter beobachtet.

Der Bereich **Jugendberufshilfe** wird weiterhin hauptsächlich von freien Trägern verwirklicht, die Jugendpflegen unterstützen die Angebote koordinierend durch Herausgabe von Veranstaltungskalendern und finanziell durch die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen von Fahrten und Lager oder individueller Zuschüsse. Anträge können nach der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit gestellt werden. Die Haushaltsansätze für das Folgejahr werden jeweils den Bedarfen und Bewilligungen des laufenden Jahres angepasst. Die Jugendarbeit scheint auch vor dem Hintergrund zunehmender politischer Radikalisierung junger Menschen an Bedeutung zu gewinnen. Zielgerichtet, für alle erreichbare Angebote sind dringend erforderlich. Landesmittel werden für Projekte akquiriert. Auch wird beobachtet, ob ein Ausbau internationaler Jugendarbeit ebenfalls sinnvoll erscheint. Der Veranstaltungskalender steht digital zur Verfügung und umfasst die Angebote der bisherigen Ferienbörse und des Ferienpasses. Der Veranstaltungskalender wird in Kooperation mit dem Kreisjugendring Lüchow-Dannenberg herausgegeben. Seit 2023 werden in diesem sämtliche Angebote für Kinder- und Jugendliche über das gesamte Jahr veröffentlicht. Durch das starke Engagement der Vereine und Verbände konnten im Jahr 2023 mehr als 150 Veranstaltungen allein für die Sommerferien veröffentlicht werden. Das ist auch der Flexibilität und der Möglichkeit kurzfristig digital aufzunehmender Angebote geschuldet.

Über einen **Jugendrat** sollen die Partizipationsmöglichkeiten der jungen Menschen aus dem Landkreis Lüchow-Dannenberg bei politischen Entscheidungen ermöglicht werden. Vertreter der Jugendlichen des Landkreises sollen künftig die Interessen der Kinder- und Jugendlichen wahrnehmen und in Zukunft den Fachausschüssen angehören. Der Prozess dafür ist aufgrund von Fördergeldern mit fachlicher Unterstützung eines erfahrenen Referenten zunächst in den politischen Gremien auf den Weg gebracht. Bis ein Jugendrat gebildet ist, wird Zeit benötigt. In einem ersten Schritt haben in 2023 bereits Jugendforen auf Samtgemeindeebene stattgefunden. Die Jugendlichen sind auf unterster örtlicher Ebene der Gemeinden und Vereine und durch politische Vertreter zu aktivieren und im Prozess mitzunehmen, damit ein Netzwerk entstehen kann. Aus Sicht der Jugendpflege ist die Gründung eines Jugendrates ein Prozess, der begleitet werden muss und finanzieller sowie personeller Ressourcen bedarf. Die jungen Menschen müssen Partizipation zunächst kennenlernen und deren Vertretende für die Arbeit in einem Ausschuss „fit“ gemacht werden. Eine zeitliche Voraussage, wann genau sich der Jugendrat konstituiert haben wird, ist zu diesem Zeitpunkt nicht verlässlich zu sagen.

Unterstützende Beratung für die **Offene Jugendarbeit** der Samtgemeinden Elbtalaue und Lüchow (Wendland) und seit Sommer 2023 auch für die Samtgemeinde Gartow findet sowohl für die

Verwaltungen als auch den Sozialpädagogischen Bereich statt. Die Arbeitsschwerpunkte liegen unverändert in der Fortentwicklung bzw. dem Erhalt der festgelegten Qualitätsstandards sowie der Implementierung neuer Standards und in der Weiterentwicklung vernetzter Strukturen.

Auf Grundlage einer Vereinbarung orientiert sich der Zuschuss für die **Sportförderung** des Landkreises an den KreisSportBund an dem Zuschuss des LandesSportBundes für Übungsleiterzuschüsse. Für die Sportförderung ist ein eigenes Produkt 42101 eingerichtet.

Für die **internationale Jugendarbeit** können Anträge zur monetären Unterstützung an die Kreisjugendpflege gestellt werden.

b) Förderung der Jugendverbände

Die Jugendverbandsarbeit gemäß §12 SGB VIII ist durch hohe Kontinuität gekennzeichnet. Förderung und Zusammenarbeit zwischen **Kreisjugendring** und Jugendpflege finden sich auf guten Wegen, wozu auch die Kontinuität der Förderung durch den Jugendhilfeausschuss positiv beiträgt.

c) Jugendsozialarbeit

Das mit Landesförderung betriebene **ProAktivCenter** in Lüchow und die **Jugendwerkstatt** haben einen guten Deckungsgrad erfahren und decken einen großen Teil des Bedarfes für besonders benachteiligte junge Menschen. Die Beteiligung des Landkreises an den einzusetzenden Mitteln ist gemessen am Gesamtvolumen eher gering, ist jedoch mit Änderung der Förderrichtlinien angestiegen. Ein Anstieg des Eigenanteils wird je nach Fördermittelbewilligung im Haushalt geplant. Seit dem Förderzeitraum 2011 wurden Anträge an die Niedersächsische Investitions- und Förderbank (NBank) gestellt und jeweils genehmigt. Das PACE Lüchow-Dannenberg wird betrieben von Jugendhilfe e.V. Uelzen.

Im Rahmen der Fachkräfteinitiative des Landes wurde der Landkreis nach einer entsprechenden Bewerbung Modellregion für die Einrichtung einer **Jugendberufsagentur**. In dieser Jugendberufsagentur arbeiten die drei Sozialleistungsträger Jobcenter, Agentur für Arbeit und Jugendamt gemeinsam mit den Berufsbildenden Schulen und dem ProAktivCenter an der Förderung der beruflichen und sozialen Integration von Jugendlichen. Hier werden die Rechtskreise des SGB II, III und VIII zusammengeführt, damit junge Menschen am Übergang Schule – Beruf nur noch eine Anlaufstelle haben. Die Jugendpflege ist hier involviert und fungiert als Schnittstelle zwischen Jugendamt und Jugendberufsagentur.

Einmal jährlich findet die **Jugendsozialarbeitskonferenz** statt. Dort vernetzen sich die Akteure aus dem Landkreis und die Einrichtungen beraten über Entwicklungen und aktuelle Themen.

d) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

In diesem Zusammenhang werden die Anträge zur **Beschäftigung von Minderjährigen - Jugendarbeitsschutzgesetz** bearbeitet. Immer wieder gibt es junge Menschen, die bei Fernsehproduktionen mitwirken möchten. Dafür braucht es zwingend diese Genehmigung.

Ein Teil der **Präventionsarbeit** besteht darin, den Einrichtungen Angebote zu aktuellen Präventionsthemen zu machen bzw. über aktuelle Entwicklungen und Themen zu informieren. Das geschieht unter anderem über die Website „DAN-Kinder-Jugendschutz“. Eine umfangreiche Sammlung an Themen und Materialien zur Information und zum Nutzen z.B. im Unterricht sind dort zu finden.

In **Kooperation mit der Fachstelle Kinder- und Jugendschutz** wird die Sensibilisierung, Vernetzung und Information der Fachkräfte vor Ort zu kindeswohlrelevanten Themen unterstützt. Hierzu wird ein Fachtag geplant.

Präventionsprojekt CTC ist eine kommunale, langfristige Planungsmethode für die Prävention von Verhaltensproblemen wie Gewalt, Delinquenz, Risikoschwangerschaften, Schulabbruch und Substanzmittelgebrauch bei Kindern und Jugendlichen. Kommunale Netzwerke können mit der Strategie CTC Strukturen schaffen, um ihre Arbeit wirksamer und effektiver zu gestalten. Mit Hilfe repräsentativer Befragungen von Jugendlichen wurde ermittelt, welche Risiko- und Schutzfaktoren für eine günstige Sozialentwicklung in den jeweiligen Sozialräumen einer Kommune eine besonders bedeutende Rolle spielen. Bestehende Präventionsangebote sollen auf ihre Lücken und Wirksamkeit hin überprüft und nach Bedarf ausgebaut werden. Neue und nachgewiesenermaßen wirksame Präventionsangebote sollen dann passgenau eingekauft und umgesetzt werden. Dafür müssen notwendige Beteiligungsstrukturen für die Akteure der Jugendhilfe etabliert werden. Regelmäßige Wiederholungen der Jugendbefragung dienen zu einer bedarfsgerechten Nachsteuerung der Angebote. Der Kreisjugendpfleger fungiert als CTC Koordinator. Zudem ist eine Lenkungsgruppe in der CTC Struktur als steuerndes Organ einzurichten.

Die Teilnahme an den **Präventionsräten** der Gemeinden vor Ort ermöglicht zum einen Einblicke in die unterschiedlichen Probleme, die dort berichtet werden, zum anderen stellt dies eine Vernetzung mit den Akteuren vor Ort sicher und ermöglicht eine Beteiligung bei der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen bzw. von Präventionskonzepten. Die Präventionsräte könnten als Gebietsteams in der CTC Struktur Präventionskonzepte entwickeln. Erste Umfrageergebnisse für die Bearbeitung liegen vor.

Der Vorstand des **Kreispräventionsrates** sorgt für die Vernetzung der Präventionsarbeit und gibt Themen mit grundsätzlichem Charakter zum Kinder- und Jugendschutz ein bzw. initiiert Präventionsprojekte.

5.) Beistandschaften, Vormundschaften, Pflegschaften (36302)

Zur Finanzierung dieses Produktes sind neben Geschäftsausgaben ausschließlich Personal- und Personalnebenkosten erforderlich. Aufgrund einer Personalmehrung sind diese erheblich gestiegen.

Seit dem 15.09.2021 sind die Stellen der Vormundschaften und Pflegschaften mit einer Fallzahl von 35 begrenzt. Die Vormünder verzeichnen einen erheblichen Anstieg anspruchsvoller Fälle mit hohen Bedarfen der Kinder. Die Unterbringung in psychiatrischen Kliniken nach wiederholten Abgängigkeiten nimmt zu. Zudem kam es zu einer besonders hohen Zahl von Umplatzierungen, nachdem sich Projektstellen als ungeeignet erwiesen hatten.

Es fällt auf, dass angefragte Einrichtungen zunehmend dazu übergehen, junge Menschen mit besonders hohen Bedarfen nicht mehr aufzunehmen. Für diese jungen Menschen Plätze zu finden erweist sich als nahezu nicht möglich.

Nachteilig erwies sich zuletzt die Unterbesetzung bei den ASD der entsendenden Jugendämter; immer noch sind über die Hälfte der durch uns gesetzlich vertretenen Kinder durch auswärtige Jugendämter in unserem Landkreis untergebracht worden. Die auswärtigen ASD sind zunehmend schlechter zu erreichen, die Hilfeplanung stockt in so manchem Fall, weshalb eine überobligatorische Unterstützung durch die Vormünder zum Wohle der Kinder geboten, gleichwohl aber problematisch ist, da auch die Vormünder ausgelastet sind. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sie eine andere Rolle einzunehmen haben als der ASD.

Inzwischen können die gesetzlichen Aufgaben wieder erfüllt werden. Das Team der Vormünder/ Pfleger ist interdisziplinär aufgebaut, da der Landkreis 2021 zwei Sozialpädagoginnen hinzugewinnen konnte.

So können die Bedarfe der jungen Menschen fachlich fundiert beraten und beurteilt werden.

Die in den Beistandschaften von den zahlungspflichtigen Elternteilen eingezahlten Unterhaltsleistungen - früher als Mündelgelder bezeichnet - werden an die jeweils unterhaltsberechtigten Elternteile und sonstigen Leistungsträger, wie z.B. Unterhaltsvorschusskasse, Jobcenter u.a., weitergeleitet und sind somit beim Landkreis nur durchlaufende Posten.

Jahr	Eingezogene / Weitergeleitete Mündelgelder
2004	700.000 €
2005	650.000 €
2006	615.000 €
2007	615.000 €
2008	611.000 €
2009	528.000 €
2010	520.000 €
2011	476.000 €
2012	507.000 €
2013	469.000 €
2014	485.000 €
2015	488.200 €
2016	504.000 €
2017	419.033 €
2018	570.000 €
2019	610.227 €
2020	617.477 €
2021	619.092 €
2022	645.800 €
2023 (Stand 17.10.23)	522.800 €

Durch die Beistände erwirkte Direktzahlungen an die Berechtigten sind in dieser Tabelle nicht enthalten. Sie sind auch in der Höhe nicht bekannt.

6.) Bundeskinderschutzgesetz / Frühe Hilfen/Schwangerschaftskonfliktberatung (36303)

Der Beratungsanspruch bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen ist aufgrund der langanhaltenden Pandemie und der zunehmenden Belastung von Familien weiterhin stark gestiegen. Um diesem wichtigen Thema mehr Raum zu verschaffen, wurde als Teil der integrierten Sozialplanung des Landkreises die Fachstelle Kinder- und Jugendschutz geschaffen. Die Aufgaben der Fachstelle verstehen sich als laufende Prozesse ohne Altersgrenzen, die ineinander überfließen und den Kinder- und Jugendschutz als Einheit sehen. Über die Homepage <https://dan-kinder-jugendschutz.de> finden Kinder und Jugendliche, Fachkräfte sowie Ehrenamtliche in Vereinen und Verbänden, aber auch Bürgerinnen und Bürger Wissenswertes und Hilfreiches zum Thema Kinder- und Jugendschutz. Die Website dient der Sensibilisierung und der Aufklärung, bietet eine Übersicht von Unterstützungs- und Beratungsangeboten in Lüchow-Dannenberg und darüber hinaus und präsentiert Handlungsleitfäden sowie Videos und Broschüren für jede Zielgruppe. Neuerdings auch in leichter Sprache.

Am 01.01.2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Die damit auch angestrebte Entwicklung von **"Frühen Hilfen"** hat der Gesetzgeber im Zuge dieses neuen Gesetzes als Leistungstatbestand in § 16 SGB VIII konkret verankert.

Um die Fördermittel bzw. Zuwendungen vom Bund und vom Land aufgrund des gesetzlichen Auftrages gesondert darzustellen, wurde dieses Produkt in 2014 gebildet und in die weiteren Haushalte aufgenommen. Nähere Informationen dazu enthält die Produktbeschreibung.

Die Finanzierung der Schwangerenkonfliktberatungsstelle ist erstmalig ab dem Haushaltsjahr 2018 dem Produkt der Frühen Hilfen zugeordnet. Bisher war die Leistung in dem Budget des FD 57 veranschlagt. Im Haushaltsjahr 2022 wurde erstmalig auch die finanzielle Unterstützung der Beratungsstelle Violetta über diese Kostenstelle als freiwillige Aufwendungen gebucht.

Seit 2020 sind in diesem Produkt die Willkommensbesuche für Familien mit Neugeborenen mit personeller und sachlicher Ausstattung geplant.

7.) Tageseinrichtungen für Kinder (36501)

In dem Produkt 36501 sind folgende Kostenträger eingerichtet:

- a) 365010100 Tageseinrichtungen für Kinder (interne/ Querschnittskosten)
- b) 365010101 Förderung von Einrichtungen
- c) 365010102 Projektförderung

Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres haben seit 2013 einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Kinder ab dem 3. Lebensjahr haben einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Um diese Ansprüche zu verwirklichen, sind die Kosten für Kindertageseinrichtungen zu finanzieren. Der Landkreis hält kein eigenes Angebot an Kindertageseinrichtungen vor, sondern nutzt das Angebot anderer kommunaler und freier Träger auf diesem Sektor. Die Rahmenbedingungen hierzu, insbesondere die Aufteilung der nicht gedeckten Kosten zwischen den Kommunen und dem Landkreis, sind in besonderen Jugendhilfevereinbarungen geregelt. Die Betriebskostenabrechnungen für die Kindertageseinrichtungen erfolgen auf dem Kostenträger 365010101. Im Kita-Bedarfsplan des Landkreises Lüchow-Dannenberg wird der Bedarf an Kinderbetreuungsangeboten in Krippen, Kindertageseinrichtungen, Horten und Kindertagespflege jährlich fortgeschrieben. In diesem ist u.a. die Entwicklung der Versorgungsquote mit Betreuungsangeboten, die Entwicklung der zur Verfügung stehenden Plätze und die Dynamik in den Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege dargelegt.

b) Förderung von Einrichtungen

Kostensteigerungen beim Kostenträger 365010101 für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen liegen im nach wie vor erforderlichen Ausbau der Betreuungsangebote und in gestiegenen Personalkosten aufgrund der Anforderungen an das neue NKiTaG und tariflicher Anpassungen begründet. Es setzt sich der Trend fort, dass Kinder immer früher und auch mit längeren Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen betreut werden. Um den Bedarfen der Eltern gerecht zu werden und dem Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz entsprechen zu können, entstehen nach wie vor weitere Handlungsbedarfe. Die Nachfrage an Betreuung für Schulkinder ist anhaltend. Weitere

Bedarfsentwicklungen, insbesondere im Bereich der Aufnahme von Flüchtlingskindern und der Installation von Integrationsplätzen sind ebenfalls, unter Umständen kurzfristig unterjährig zu berücksichtigen. Entsprechend der Entwicklung der Einwohnerstatistik und der Elternbedarfe sind zunehmend Gruppen neu einzurichten, mit der Folge zusätzlicher Kosten für Personal, Räumlichkeiten für Mittagessen, Ruheräume, Hauswirtschaftliche Kräfte. Aktuell steht darüber hinaus ein Ausbau von Betreuungskapazitäten und Erhalt bestehender Kapazitäten durch Sanierung oder Neubau bevor.

In Breselenz wurde im Zuge der Schließung des Spielkreises ein Neubau einer Kita realisiert. Für den Planbereich Hitzacker laufen Planungen zur Einrichtung neuer Betreuungsplätze. Darüber hinaus sind Sanierungen bzw. Ersatzbauten für Kitas an den Standorten Gartow, Schnega, Damnitz, Neu Darchau und Lüchow in Planung. Die Kita Trebel ist um einen Bewegungs- und Gruppenraum zu erweitern. Weiterer Ausbau der Kapazitäten ist für Schweskau und Dannenberg geplant. Des Weiteren ist zu erwarten, dass aufgrund der langanhaltenden Pandemie und der daraus resultierenden Zunahme von sozial-emotional beeinträchtigten Kindern zunehmend Integrationsplätze einzurichten sind, die zu einer Reduzierung von Regelplätzen führt.

Für Schulkinder sind nach Bedarf Betreuungsplätze vorzuhalten. Dies geschieht in der Regel in Hort-Gruppen. Ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Schulkinder besteht bisher nicht, ist jedoch von der Landesregierung für 2025 angekündigt.

b) Projektförderung

Der Kostenträger 365010102 Projektförderung beinhaltet z.B. die im Oktober 2019 veröffentlichte Richtlinie Qualität in Kitas, die bis 2025 verlängert wurde, die finanzielle Unterstützung des Elternforums, sowie eine Fehlbedarfsfinanzierung der Familienfreizeiten und Familienangebote des Elternforums und Förderprogramme zur Qualitätssteigerung in Kindertagesstätten. Landesförderungen für den Ausbau der Tagesbetreuung U3 (RAT und RIT-Mittel) stehen künftig lt. Ankündigung der Landesregierung nicht mehr zur Verfügung.

8.) Jugendfreizeitanlage Meudelfitz (36601)

Die Jugendfreizeitanlage Meudelfitz wurde zum 01.04.2013 verpachtet. Ein jährlich fortlaufender Ansatz ist lediglich für die interne Leistungsverrechnung mit der Gebäudewirtschaft zu planen.

Anlagen:

Produktbeschreibung, Teilergebnis- und Teilfinanzplan für die Produkte

34101 Unterhaltsvorschussleistungen

36101 Kindertagesbetreuung

36201 Kinder-/Jugendförderung und –schutz

36301 Erziehungs- und Eingliederungshilfen

36302 Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften

36303 Frühe Hilfen / Bundeskinderschutzgesetz

36501 Tageseinrichtungen für Kinder

36601 Jugendfreizeitanlage Meudelfitz

42101 Sportförderung

Finanzielle Auswirkungen:

Zuschussbedarf in Höhe von 25.945.100 €

gez. D. Schulz